

1516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag 679/A der Abgeordneten Dr. Christian Brünner, Dr. Johann Stippel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert werden

Die Abgeordneten Dr. Christian Brünner, Dr. Johann Stippel und Genossen haben am 2. Februar 1994 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Zu Artikel I:

In den letzten Jahren wurde auch im Kunsthochschulbereich in der Verfolgung des Gedankens der Dezentralisierung eine Reihe von Entscheidungen (zB Erteilung von Lehraufträgen, Bestellung von Gastprofessoren) den zuständigen akademischen Behörden zur Besorgung im autonomen Wirkungsbereich übertragen. Diese in den autonomen Bereich verlagerten Entscheidungen können aber oft schwerwiegende finanzielle Auswirkungen haben. Während der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Universitätsbereich Beschlüsse von Universitätsorganen, die wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind, aufheben kann, besteht eine solche Möglichkeit bislang im Kunsthochschulbereich nicht. Durch den vorliegenden Initiativantrag werden die im Kunsthochschul-Organisationsgesetz normierten Gründe für aufsichtsbehördliche Maßnahmen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erweitert. Nunmehr soll der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch im Kunsthochschulbereich Beschlüsse von akademischen Behörden, die wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind, aufheben.

Im Kunsthochschul-Organisationsgesetz fehlt eine dem § 21 Abs. 1 UOG (in der Fassung der Novelle 1978) entsprechende Bestimmung, wonach bei nicht zeitgerechter Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertretern in ein Universitätsorgan der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berufen ist, dem säumigen Organ (Gruppe von Angehörigen der Universität) eine angemessene Frist zur Nachholung der Maßnahme zu setzen, nach Ablauf dieser Frist aber das Kollegialorgan ungeachtet der Tatsache der Nichtbesetzung einiger seiner Mitgliederstellen infolge Unterbleibens der Wahl, Entsendung oder Nominierung als gesetzmäßig zusammengesetzt gilt. Im Falle des Unterbleibens der Wahl oder Entsendung von Vertretern in akademische Behörden im Kunsthochschulbereich ist die jeweilige akademische Behörde nicht richtig zusammengesetzt. Sämtliche von einer solchen akademischen Behörde gefaßten Beschlüsse wären daher vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen seines Aufsichtsrechtes aufzuheben. Durch den vorliegenden Initiativantrag erhält nun der Rektor die Möglichkeit, dem zur Wahl oder Entsendung verpflichteten Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf die akademische Behörde als richtig zusammengesetzt gilt.

Zu Artikel II:

Im Kunsthochschul-Studiengesetz ist bereits jetzt für die Studienkommissionen die Möglichkeit der Nachfristsetzung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgesehen, wenn das zur Wahl oder Entsendung verpflichtete Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) nicht zeitgerecht Vertreter in die Studienkommission wählt oder entsendet. Durch den vorliegenden Initiativantrag wird im Kunsthochschulbereich eine ein-

heitliche Rechtslage geschaffen, indem auch im Kunsthochschul-Studiengesetz die Kompetenz zur Nachfristsetzung an den Rektor übertragen wird.

Zu Artikel III:

Die Studienkommissionen für die Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, die an den Kunsthochschulen eingerichtet sind, entbehren einer klaren Rechtsgrundlage. Während für die Universitäten an die Stelle des § 17 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, der die relevanten Bestimmungen über die Studienkommissionen enthielt, die §§ 7, 13, 15, 57 — 60 UOG und für die Akademie der bildenden Künste in Wien die §§ 40 — 47 AOG 1988 traten und somit eine Rechtsgrundlage für die Studienkommissionen für die dort eingerichteten Studienrichtungen normiert wurde, enthält § 17 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen — systemwidrig — noch die Bestimmungen für die an den Kunsthochschulen eingerichteten Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen. Durch den vorliegenden Initiativantrag soll eine klare Rechtsgrundlage für die an den Kunsthochschulen eingerichteten Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen geschaffen werden.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 23. Februar 1994 in Verhandlung genommen.

Nach der Berichterstattung durch den Ausschußobmann Dr. Johann Stippel beteiligten sich an der Debatte die Abgeordneten Herbert Scheibner, Dr. Helmut Seel, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Dr. Severin Renoldner sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek.

Die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch und Dr. Johann Stippel brachten einen Abänderungsantrag betreffend den Gesetzestitel sowie Artikel III Z 3 und 4 des Gesetzentwurfes ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichtersteller für das Haus wurde der Abgeordnete Mag. Walter Posch gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 02 23

Mag. Walter Posch
Berichtersteller

Dr. Johann Stippel
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 251/1993, wird wie folgt geändert:

✓ 1. Der § 5 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Vollziehung von Beschlüssen der akademischen Behörden, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einer Genehmigung nicht bedürfen, in Ausübung des Aufsichtsrechtes einzustellen, wenn sie mit bestehenden Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„Mitwirkung in akademischen Behörden

✓ § 15 a. Kommt ein zur Wahl oder Entsendung von Vertretern in eine akademische Behörde berufenes Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der Rektor diesem Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) eine angemessene Frist zur Wahl oder Entsendung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so gilt die akademische Behörde ungeachtet der Tatsache der Nichtbesetzung einiger seiner Mitgliederstellen infolge Unterbleibens der Wahl oder Entsendung von seiten des Organs (Gruppe von Hochschulangehörigen) als gesetzmäßig zusammengesetzt.“

Artikel II

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993, wird wie folgt geändert:

Der § 12 Abs. 6 erster Satz lautet:

✓ „Kommt ein zur Wahl oder Entsendung von Vertretern in die Studienkommission berufenes Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der Rektor diesem Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) eine angemessene Frist zur Wahl oder Entsendung zu setzen.“

Artikel III

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, wird wie folgt geändert:

✓ 1. Der § 11 Abs. 2 lautet:

✓ „(2) Für die an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste eingerichteten Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 3 Z 40 bis 44) sind das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz sowie die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden.“

2. Der § 17 entfällt.

✓ 3. Der § 21 Abs. 2 lautet:

✓ „(2) § 11 Abs. 2 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1994 tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft. § 17 tritt mit Ablauf des 30. September 1994 außer Kraft.“

4. Der bisherige § 21 Abs. 2 wird zu Abs. 3.